

Vereinssatzung Bürgerinitiative Lärmschutz Rastatt Münchfeld/Siedlung

I. Präambel

Die Bewohner der Rastatter Ortsteile Münchfeld und Siedlung werden seit der Eröffnung des Autobahnanschlusses Rastatt-Süd im April 2008 in unzumutbarer Weise durch Verkehrslärm und Abgase belastet. Ursache dieser Entwicklung sind behördliche Fehlentscheidungen in der Zeit der Planfeststellung für den Bau des Autobahnanschlusses und Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Problemen bzgl. der Realisierung der Südumfahrung des Münchfelds (Querspange). Zur Wiedererlangung akzeptabler Wohnverhältnisse ist es notwendig, die Behörden dazu zu bringen, Ihre Entscheidungen zu korrigieren oder zumindest deren Folgen zu beseitigen. Die betroffenen Bürger gründen daher einen Verein.

II. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerinitiative Lärmschutz Rastatt Münchfeld/Siedlung“, nach der geplanten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist damit ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bewohnern der Wohngebiete Münchfeld und Siedlung. Er wird gegründet mit dem Ziel, betroffene Bürger wirksam und nachhaltig vor Verkehrslärm und Abgasen zu schützen, ohne die Vorschriften der Abgabenordnung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit anwenden zu müssen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesunderhaltung, insbesondere die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Bevölkerung vor Straßenlärm und Abgasen, ausgelöst vom Verkehr auf der Badener Straße und anderen durch die genannten Wohngebiete verlaufenden Straßenverbindungen. Dabei sind auch andere Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Ein weiteres Ziel des Vereins ist, die finanziellen Mittel für die möglicherweise für die Erreichung seiner Ziele erforderlichen gerichtlichen Auseinandersetzungen bereitzustellen, sofern diese von Drittpersonen wie von Vereinsmitgliedern oder Verbänden angestrengt werden, d. h. der Verein wird evtl. Verfahren nicht selbst durchführen. Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch:

1. Erreichen und Einhaltung der für allgemeine Wohngebiete gültigen Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts.
2. Durchsetzung von umfangreichen verkehrslenkenden Maßnahmen wie nächtlichen LKW-Fahrverboten und einer Ausdehnung der bestehenden nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung um möglichst zeitnah und kostengünstig eine Verringerung der nächtlichen Immissionen zu erreichen und die Luftqualität zu verbessern.
3. Mittelfristige Durchsetzung einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der Badener Straße und anderen Straßenverbindungen zwischen Autobahnanschluss und der L 75 durch den Neubau einer Entlastungsstraße.

Zur Realisierung dieser Aufgaben sollen beitragen:

1. Aufrechterhaltung und Intensivierung des Dialoges mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und den zuständigen Umwelt- sowie städtischen Behörden.
2. Informationsaustausch mit betroffenen Bürgern und Kommunen in der Region, aber auch landes- bzw. bundesweit sowie mit anderen für den Verkehrslärmschutz tätigen Vereinen und Behörden.
3. Beobachtung und Dokumentation des Verkehrsaufkommens auf der Badener Straße und anderen Verkehrsverbindungen im Wohngebiet, ggf. Verkehrszählungen.

Vereinssatzung Bürgerinitiative Lärmschutz Rastatt Münchfeld/Siedlung

4. Beauftragung von Rechtsanwälten zur Erstellung von juristischen Expertisen betr. gesetzliche Ansprüche auf Lärminderung sowie Bestellung von unabhängigen Sachverständigen für evtl. Fachgutachten.
5. Sammeln und Verwalten der für Gerichtsverfahren und Gutachten vorgesehenen finanziellen Mittel.
6. Öffentlichkeitsarbeit, d. h. Information von Presse bzw. von deren Vertretern, Verfassen von Leserbriefen, Weitergabe von Informationen an öffentlich-rechtliche Rundfunk- bzw. Fernsehanstalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Gebietskörperschaft werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Als juristische Personen oder Gebietskörperschaft im Verein eingetragene Mitglieder benennen eine/n verantwortliche/n Delegierte/n zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und den Organen des Vereins.
3. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss spätestens zum 1. Oktober für den 31. Dezember eines laufenden Jahres erklärt werden.
6. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen bei Austritt besteht nicht.
7. Über den Ausschluss von Mitglieder aufgrund von groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder der Verweigerung der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den schriftlichen Bescheid über einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt Widerspruch einlegen, über den in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrem Ausschluss aus dem Verein keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Einnahmen

1. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen oder Förderbeiträgen. Die Mitgliedsbeiträge werden erstmals innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Die Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.
4. Die Einnahmen des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Vereinssatzung Bürgerinitiative Lärmschutz Rastatt Münchfeld/Siedlung

2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende, bzw. der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden in der vorgenannten Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und gemäß der Beschlüsse der Organe. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch einmal im Quartal, zusammen.

Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters (in der vorgenannten Reihenfolge). Stimmenthaltung gilt als Ablehnung eines Antrages.

Der Vorstand kann Fachleute, die nicht Vereinsmitglieder sind, zu seinen Sitzungen einladen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll in der Regel durch den/die Schriftführer/in niedergelegt.

6. Der Vorstand bestimmt eine/n Verantwortliche/n im Sinne des Presserechts die/der alle im Namen und Auftrag des Vereins erfolgenden Veröffentlichungen (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) verantwortet.

7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch Entlastung des Vorstands auf der Mitgliederversammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Bestandteil des Geschäftsberichtes ist auch die Jahresabrechnung gemäß Rechnungsprüfung § 7 Nr. 9.

8. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereines gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitgliederversammlung für die laufende Arbeit ein weiteres Mitglied hinzuwählen. Die nächste Mitgliederversammlung kann das neue Vorstandsmitglied bestätigen oder ein anderes neues Vorstandsmitglied wählen. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, führt der/die Stellvertreter/in die Geschäfte weiter, bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.

9. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann gegen Nachweis einen angemessenen Ersatz von Auslagen im Sinne des Vereins gewähren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Insbesondere obliegt ihr die

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Revisoren (Rechnungsprüfern)
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einzuberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Vereinssatzung Bürgerinitiative Lärmschutz Rastatt Münchfeld/Siedlung

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail, an alle Mitglieder und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters (in der vorgenannten Reihenfolge) über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist möglich, wenn das betreffende Mitglied aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Todesfall in der Familie, berufliche Verpflichtungen etc. verhindert ist. Bei Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied bedarf es der Schriftform unter Angabe des jeweiligen Grundes. Die Stimmrechtsübertragung muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben werden. Ein Mitglied kann höchstens für ein anderes Mitglied das Stimmrecht übernehmen.

7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in (in der vorgenannten Reihenfolge), leitet die Mitgliederversammlung.

Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein/eine Versammlungsleiter/in zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter beziehungsweise vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem weiteren, über die gesamte Dauer der Versammlung anwesenden Mitglied des Vereins, möglichst aber von dem/der Schriftführer/in, zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

9. Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel sind von mindestens einem der insgesamt zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl

Die Rechnungsprüfer/innen bleiben solange im Amt, bis ein neues Mitglied der Rechnungsprüfung gewählt ist. Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung vorzeitig aus, kann das verbleibende Mitglied der Rechnungsprüfung für die laufende Arbeit ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitgliederversammlung bestimmen.

Die nächste Mitgliederversammlung kann ein neues Mitglied der Rechnungsprüfung bestätigen oder einen Ersatz wählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Rechnungsprüfung führt das verbleibende Mitglied der Rechnungsprüfung die Geschäfte weiter, bis zur Neuwahl des zweiten Mitglieds der Rechnungsprüfung durch die Mitgliederversammlung.

11. Die Einladung zur Rechnungsprüfung erfolgt durch den Schatzmeister oder ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, per Fax oder E-Mail, an alle Mitglieder der Rechnungsprüfung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Rechnungsprüfung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.
2. Bedürfen Beschlüsse der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so sind diese Stellen umgehend durch den Vorstand zu informieren.

Vereinssatzung Bürgerinitiative Lärmschutz Rastatt Münchfeld/Siedlung

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 10 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Haftungsansprüche, die durch einzelne Vereinsmitglieder entstehen, sind ausgeschlossen.
3. Der Gerichtsstand ist 76437 Rastatt

§ 11 Formelle Änderungen

Nach Inkrafttreten der Satzung und nach erfolgten Wahlen sind der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in (in der unter § 6 Punkt 1 genannten Reihenfolge) ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 12 Besondere Ergänzungen

Sollten Auflagen des Registergerichts sowie anderen Behörden Satzungsänderungen erforderlich machen, ist der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt, diese Satzungsänderungen vorzunehmen und zu beschließen. Er muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder darüber informieren.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Rastatt, 27. September 2017